



davon aus, dass der Beschwerdeführer in der vorinstanzlichen Beschwerde vom 19. Februar 2021 nur die Aufhebung dieser Sperre beantragte. Der Beschwerdeführer nimmt in dieser Eingabe Bezug auf die Mitteilung des Beschwerdegegners über diese Sperre. Weiter macht er nebst Ausführungen zu seinem Wohnsitz Unklarheiten bei der entsprechenden Pfändung geltend und weist auf seine telefonischen Erkundigungen bei der B.\_\_\_\_\_ AG (Bank I) betreffend des Andauerns der Sperre seines Kontos hin, um dann ausdrücklich und im Text unterstrichen nur um die Aufhebung der Sperre zu ersuchen (Vi-act. 1). Es ist mithin nicht zu beanstanden, dass der Vorderrichter das Beschwerdeverfahren mit der Aufhebung der Sperre durch den Beschwerdegegner (Vi-act. 55) als gegenstandslos geworden abschrieb. \n 3. Soweit der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde die Dauer der Pfändung, die Frage der Zustellung eines angeblichen Verwertungsbegehrens sowie den Einzug bzw. die Verwendung der vom fraglichen B.\_\_\_\_\_ AG (Bank I)-Konto dem Beschwerdegegner überwiesenen Fr. 850.00 infrage stellt, waren diese Themen nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Daher kann hier auf solche Einwände nicht eingetreten werden. Stellt der Beschwerdeführer die Pfändungen und Einkommenssperren an sich infrage, ist darüber in den oben erwähnten Verfahren (vgl. E. 1) bereits entschieden worden. \n 4. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, abzuweisen. Das kantonale Verfahren ist vorbehältlich hier noch nicht anzunehmender bös- oder mutwilliger Prozessführung kostenlos (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.